



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

Stand November 2005

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB der Firma Baark! opportunities to see GmbH gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte des Verkäufers mit seinen Kunden.

(2) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich niedergelegt.

(4) Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher:
(a) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Verkäufer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
(b) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die mit dem Verkäufer ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(5) Nimmt der Kunde, der Verbraucher ist, die Bestellung über einen von dem Verkäufer zum Zwecke des Vertragsschlusses genutzten Tele- oder Mediendienst elektronisch vor (elektronischer Geschäftsverkehr gemäß § 312 e BGB), bestätigt der Verkäufer unverzüglich den Zugang der Bestellung auf elektronischem Weg. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung stellt keine verbindliche Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebots dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der ausdrücklichen Annahmeerklärung des Verkäufers verbunden werden.

(6) Die Regelungen des § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden auf Kunden, die Unternehmer sind, keine Anwendung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Bestellung stellt das auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Vertragsangebot dar. Die Offerierung von Waren und Leistungen durch den Verkäufer in Katalogen, Werbeprospekten, im Internet etc. stellt hingegen kein Vertragsangebot dar.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei ihm anzunehmen (Vertragsannahme). Die Vertragsannahme kann schriftlich oder stillschweigend durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(3) In Fällen, in denen unbeschadet vorstehender Regelungen (1) und (2) von einem Vertragsangebot des Verkäufers auszugehen ist, ist dieses Vertragsangebot freibleibend, d. h. der Verkäufer ist bis zur Annahme des Angebots durch den Kunden zum Widerruf berechtigt.

(4) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.

(5) Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Verkäufers gehören, bleiben im Eigentum des Verkäufers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

§ 3 Beschaffenheit der Ware, Änderungsvorbehalt, Mehr- und Minderlieferung

(1) Als vertragliche Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers vereinbart. Etwas anderes gilt nur, wenn der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich mit einer davon abweichenden oder zusätzlichen Beschaffenheitsvereinbarung einverstanden ist.

(2) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder seiner Gehilfen oder der Verkäufer und ihrer Gehilfen bezüglich bestimmter Eigenschaften der Ware sind für die Vertragsgemäßheit der Ware irrelevant. Abweichungen der Ware hiervon stellen keinen Sachmangel dar.

(3) Der Verkäufer übernimmt gegenüber dem Kunden keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeits- oder sonstige Garantie im Rechtssinne. Herstellergarantien bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Der Verkäufer hat das Recht, technische Änderungen/Abweichungen sowie Änderungen/Abweichungen von Form, Farbe und/oder Gewicht vorzunehmen, sofern es sich hierbei um handelsübliche Abweichungen handelt und/oder hierdurch Funktionalität und Brauchbarkeit der Ware nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen/Abweichungen dem Kunden aus anderen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers nicht zumutbar sind.

(5) Der Verkäufer hat das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der ursprünglich bestellten Menge vorzunehmen, sofern diese produktions-technisch bedingt sind.

§ 4 Selbstbelieferungsvorbehalt (Rücktrittsrecht des Verkäufers)

(1) Hat der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und wird er von seinem Lieferanten im Stich gelassen, steht ihm bei Nichtbelieferung durch seinen Lieferanten ein Rücktrittsrecht gegenüber seinem Kunden zu (Selbstbelieferungsvorbehalt). Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers besteht jedoch nicht, wenn er die Nichtbelieferung zu vertreten hat.

(2) Vorstehend (1) gilt entsprechend bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung des Verkäufers durch seinen Lieferanten.

(3) Der Verkäufer benachrichtigt den Kunden von der Nichtverfügbarkeit der Ware im Sinne vorstehend (1) und (2) sowie seinem Rücktritt vom Vertrag unverzüglich und erstattet unverzüglich vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber dem Verkäufer besteht nicht.

§ 5 Muster

(1) Vom Kunden angeforderte Muster werden diesem von dem Verkäufer in Rechnung gestellt. Eine Rückgabe der Muster an den Verkäufer scheidet aus.

(2) Wir haben das Urheberrecht und das geistige Eigentum an allen dem Käufer übersandten Mustern. Dies gilt auch dann, wenn die Muster vom Käufer bezahlt werden.

(3) Sofern der Käufer aufgrund unserer Bemusterung den Auftrag durch einen anderen Hersteller ausführen lässt, verpflichtet sich der Käufer, den uns entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen behalten wir uns vor.

§ 6 Formen, Filme, Zeichnungen

(1) Werkzeuge aller Art, Formen, Filme, Klischees, Daten, Zeichnungen, Produktions- und Handwerkszeuge, Musterstempel etc. für unsere Produkte sowie Sonderanfertigungen aller Art bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sich der Käufer an den Herstellungskosten beteiligt bzw. diese voll getragen hat. Die aus den vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen gewonnenen Druckdaten bleiben unser Eigentum.

(2) Die Formen/Klischees werden fünf Jahre von der Rechnungsstellung des Auftrags an gerechnet bei uns aufbewahrt. Daten können nach 12 Monaten, ohne dass hierfür die Zustimmung des Kunden erforderlich ist, gelöscht werden.



§ 7 Korrekturabzüge, Druck

(1) Hat der Käufer dem übermittelten Korrekturabzug nicht unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich widersprochen, gilt der Korrekturabzug als genehmigt. Der Auftrag wird von uns nach dem Korrekturabzug ausgeführt. Spätere Mängelrügen des Käufers sind ausgeschlossen.

(2) Geringfügige Farbtoleranzen sind technisch bedingt und zulässig.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

(1) Lieferfristen oder Liefertermine werden zwischen dem Kunden und dem Verkäufer in jedem Einzelfall gesondert vereinbart. Lieferfristen beginnen ab Vertragsschluss zu laufen, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche zur Ausführung des Auftrags notwendigen Vorlagen, Unterlagen etc. des Kunden bei dem Verkäufer vorliegen. Liegen die Vorlagen etc. bei Vertragsschluss dem Verkäufer nicht oder nicht vollständig vor, beginnen die Lieferfristen erst mit Zugang sämtlicher bzw. der letzten erforderlichen Vorlage etc. bei dem Verkäufer. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Hat der Verkäufer dem Kunden vor Produktion ein Vorabmuster der zu liefernden Ware vorzulegen, ist dieses vom Kunden zur Produktion zu bestätigen. Die Bestätigung hat durch den Kunden unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum von dem Verkäufer mitgeteilten Termin. Eine aufgrund einer verspäteten Bestätigung des Vorabmusters durch den Kunden eintretende Überschreitung der Lieferfristen oder eines vereinbarten Liefertermins hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Er kommt hierdurch mit seiner Lieferverpflichtung nicht in Verzug. Die Lieferfrist verlängert sich um den vom Kunden zu vertretenden Zeitverlust. Bei der Berechnung der Fristverlängerung werden Wochenenden und Feiertage nicht berücksichtigt.

(3) Vorstehend (2) gilt entsprechend, sofern sich die Aufnahme der Produktion und/oder die Auslieferung der Ware wegen der Produktion eines weiteren Vorabmusters verzögert, sofern dies nicht von dem Verkäufer zu vertreten ist. Darüber hinaus gilt vorstehend (2) für alle anderen Fälle, in denen der Kunde die zur Herstellung oder Lieferung der Ware erforderliche Mitwirkung unterlässt oder diese verspätet vornimmt (z. B. Vorlage notwendiger Unterlagen, Vorlagen etc.; Vornahme notwendiger Abstimmungen).

(4) Falls der Verkäufer schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer ihm eine angemessene Nachfrist - beginnend vom a) Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei dem Verkäufer oder b) der kalendermäßig bestimmten Frist - zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Käufer in Folge des von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

(6) Der Verkäufer haftet dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem Verkäufer ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Beruht der von dem Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

(8) Beruht der Lieferverzug des Verkäufers auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Kaufpreises, maximal nicht mehr als 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

(9) Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzugs des Verkäufers bleiben unberührt.

(10) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

§ 9 Gefahrübergang - Versand/Verpackung

(1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfrei-Lieferung - gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert der Verkäufer die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung, Rücktrittsrecht

(1) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Verkäufer und der Unternehmer sind sich einig, dass die Übereignung der Ware zunächst aufschiebend bedingt erfolgt und das Eigentum an der Ware erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen auf den Unternehmer übergeht.

(a) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern (Weiterveräußerungsermächtigung). Er tritt dem Verkäufer hiermit alle bestehenden und künftigen Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen einen Dritten erwachsen, ab (Vorausabtretung). Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Unternehmer ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

(b) Die vorstehend (a) erteilte Weiterveräußerungsermächtigung umfasst nicht die Weiterveräußerung an Abnehmer des Unternehmers, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer durch eine Vertragsklausel in seinen AGB die Vorausabtretung seiner Kundenforderungen an den Verkäufer vereitelt.

(c) Auf Verlangen des Verkäufers hat der Unternehmer ihr die zur Einziehung erforderlichen Angaben bezüglich der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und seinen Schuldnern die Abtretung offen zu legen.

(d) Eine durch den Unternehmer erfolgende Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Verkäufer an der neu entstehenden Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der von ihm gelieferten Ware zum Wert der sonstigen verarbeiteten Gegenstände. Entsprechendes gilt bei der Vermischung der Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen. Der Verkäufer und der Unternehmer sind sich einig, dass das Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers an der neu entstehenden bzw. vermischten Sache unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Unternehmer an ihn übergeht. Bis zum Bedingungseintritt besteht ein Anwartschaftsrecht des Unternehmers bezüglich des Eigentums.

(e) Beläuft sich die Höhe der vom Unternehmer an den Verkäufer abgetretenen und realisierbaren Forderungen auf mehr als 110 % der Höhe sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Unternehmer, so hat der Unternehmer gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Freigabe bzw. Rückabtretung der abgetretenen Forderungen in Höhe des 110 % übersteigenden Betrags. Es liegt im Ermessen des Verkäufers, welche der Forderungen bzw. Forderungsteile er freigibt.

(f) Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) bis einschließlich (5).



(2) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Warenpreises inklusive Versandkosten zuzüglich sonstiger Nebenforderungen (z. B. Zinsen) vor. Der Verbraucher und der Verkäufer sind sich einig, dass die Übereignung der Ware aufschiebend bedingt erfolgt und das Eigentum erst mit vollständigem Zahlungsausgleich auf den Verbraucher übergeht. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) bis einschließlich (5).

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich von einem Zugriff Dritter auf die Ware (z. B. Pfändung) sowie deren Beschädigung oder Vernichtung zu unterrichten. Eine Benachrichtigungspflicht besteht auch bei einem Wechsel im Besitz der Ware und bei einem Wohn- bzw. Firmensitzwechsel des Kunden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum vollständigen Zahlungsausgleich kostenlos für den Verkäufer zu verwahren und sie pfleglich zu behandeln.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer der in diesem Paragraph der AGB niedergelegten Pflichten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 11 Zahlungsbedingungen

(1) Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Käufer zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bezifferten Kaufpreises, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Käufer es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

(2) Die Preise des Verkäufers gelten „ab Werk“, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten.

(3) Ist mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Kaufsumme ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig.

(4) Soweit zwischen dem Kunden und dem Verkäufer keine abweichende Vereinbarung erfolgt, ist der Warenpreis inklusive etwaiger Versandkosten 14 Kalendertage nach Erhalt der Ware fällig. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

(5) Eintritt und Folgen des Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Forderung gegen den Verkäufer rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Erfüllungsort, Gefahrübergang

(1) Ist der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentli-

chen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Leistungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers sowie des Kunden der Firmensitz des Verkäufers.

(2) Ist der Kunde Unternehmer oder eine der vorstehend (1) bezeichneten Personen, geht bei Versendung der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer etc. über.

(3) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden über. Gleiches gilt bei Abholung der Ware durch den Unternehmer etc.

(4) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist.

§ 14 Gewährleistung/Haftung, Mängelanzeige, Ausschlussfristen für Mängelansprüche und Mängelrechte

(1) Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen.

Speditionsschäden sind auf dem Frachtbrief sofort bei Anlieferung zu vermerken und vom anliefernden Spediteur zu bestätigen. Schäden an Paletten, die nicht auf dem Frachtbrief vermerkt sind, können als Speditionsschaden nicht geltend gemacht werden. Achten Sie bei Anlieferung auf saubere und ordentliche Verzurrung und Folierung. Unregelmäßigkeiten müssen sofort notiert und fotografiert werden.

(2) Reklamationen müssen belegt werden. Mindestens 10 % einer Gesamtmenge müssen als original verpackte Einheit als Beweis zurückgesandt werden. Eine Reklamation, die den Druck betrifft, muss ebenfalls 10 % der Gesamtmenge betreffen und belegt werden.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, hat er dem Verkäufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen und Mängelrechten ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer. Bezüglich nicht offensichtlicher Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Untersuchungs- und Rügepflichten.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, hat er dem Verkäufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Feststellung durch ihn schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen und Mängelrechten ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer.

(5) Der Verkäufer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von dem Verkäufer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Verkäufer - unter Ausschluss der Rechte des Käufers, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(6) Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.



(7) Handelt es sich bei der Ware um eine zur Montage bestimmte und erhält der Kunde, der Unternehmer ist, eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Ware trotz mangelhafter Montageanleitung fehlerfrei montiert worden ist oder diese der fehlerfreien Montage nicht im Wege steht.

(8) Produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge stellen keinen Mangel dar. In diesen Fällen gilt vielmehr § 3 (5) dieser AGB.

§ 15 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Ist der Kunde Unternehmer, verjähren seine Mängelansprüche bezüglich neuer und gebrauchter Waren in einem Jahr. Ist der Kunde Verbraucher, verjähren seine Mängelansprüche bezüglich neuer Waren in zwei Jahren, bei gebrauchten Waren in einem Jahr. Abweichend hiervon gilt bezüglich Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln und Mangelfolgeschäden die Verjährungsregelung unter § 13 (1-3) dieser AGB.

(2) Vorstehend (1) gilt nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall verjähren die Ansprüche in der gesetzlichen Regelverjährungsfrist.

(3) Der Beginn der Verjährung bestimmt sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

(5) Der Verkäufer haftet unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 2 bis 8 dieses Vertrags und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(6) Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers betroffen ist.

(7) Ist der Kunde Unternehmer, ist der Schadenersatzanspruch der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der nach der Art der Ware und dem konkret zugrunde liegenden Rechtsgeschäft typischerweise und vorhersehbar entsteht.

(8) Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gemäß § 4, § 12 und § 13 (5) bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

(9) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des

Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

(2) Der Käufer hat den Verkäufer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

(3) Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung des Verkäufers nicht nach, so kann der Verkäufer die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 17 Schutz von Eigentums- und Urheberrechten

(1) Der Verkäufer behält sich an sämtlichen künstlerischen Arbeiten sowie den endgültig verwendeten Designs von Abbildungen, Zeichnungen, Artikeln und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen von Kunden oder sonstigen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers verwendet werden.

(2) Bei Missachtung der Eigentums- und Urheberrechte durch den Kunden besteht ein Schadenersatzanspruch des Verkäufers. Als Schadenersatzpauschale werden 50 % des Warenpreises, mindestens jedoch € 5.000,- vereinbart, sofern der Verkäufer dem Kunden keinen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als vorstehende Schadenersatzpauschale entstanden ist.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, im Kundenauftrag erstellte Artikel zu Werbezwecken oder als Muster zu verwenden und abzubilden. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, an geeigneter Stelle seinen Firmennamen und den des Designers anzubringen.

§ 18 Abtretung

Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen den Kunden, auch wenn dieser Verbraucher ist, an Dritte abzutreten.

§ 19 Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wobei das UN-Kaufrecht ausgeschlossen wird. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

(3) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.